

## Merkblatt Mindestlöhne L-GAV für 2016

Die Mindestlöhne bleiben auf dem gleichen Stand wie 2014 und 2015

		Vollzeit Monats- lohn (brutto)	Stundenlöhne gemäss Art. 10 L-GAV*			
			42- Stunden- Woche	43.5- Stunden- Woche	45- Stunden- Woche	
<b>Mindestlohnansätze für Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr vollendet haben</b>						
<b>Stufe Ia</b>	Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre	Fr. 3'407.00	Fr. 18.72	Fr. 18.03	Fr. 17.47	
<b>Stufe Ib</b>	Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	Fr. 3'607.00	Fr. 19.82	Fr. 19.08	Fr. 18.50	
<p>Während einer <b>Einführungszeit von max. 6 Monaten</b> kann der Mindestlohn von den Stufen Ia und Ib bei jedem Stellenantritt in einem <b>schriftlichen Arbeitsvertrag</b> um max. <b>8% tiefer vereinbart werden.</b></p> <p>Nicht zulässig ist diese Lohnreduktion bei einem Stellenantritt beim gleichen Arbeitgeber oder im gleichen Betrieb, wenn der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsverhältnissen weniger als 2 Jahre beträgt.</p>		Fr. 3'134.00 (Stufe Ia)	Fr. 17.22	Fr. 16.58	Fr. 16.07	
		Fr. 3'319.00 (Stufe Ib)	Fr. 18.24	Fr. 17.56	Fr. 17.02	
		<b>Stufe II</b>		Mitarbeiter mit 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 3'707.00	Fr. 20.37
<b>Stufe IIIa</b>	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 4'108.00	Fr. 22.57	Fr. 21.74	Fr. 21.07	
<b>Stufe IIIb</b>	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung UND 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV	Fr. 4'208.00	Fr. 23.12	Fr. 22.26	Fr. 21.58	
<b>Stufe IV</b>	Mitarbeiter mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	Fr. 4'810.00	Fr. 26.43	Fr. 25.45	Fr. 24.67	
<b>Von den Mindestlöhnen der Stufen I – IV sind ausgenommen</b>						
Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr NOCH NICHT vollendet haben		frei verhandelbar	frei verhandelbar			
Über 18-jährige Mitarbeiter, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeitausbildung absolvieren		frei verhandelbar	frei verhandelbar			
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderungsprogrammen		frei verhandelbar	frei verhandelbar			
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV		Fr. 2'172.00	Fr. 11.93	Fr. 11.49	Fr. 11.14	
<b>Besondere Lohnvereinbarung (Art. 15 Ziff. 7 L-GAV 2010)</b>						
Mit Mitarbeitern, deren monatl. Bruttolohn ohne 13. Monatslohn mind. Fr. 6750.- beträgt, kann in einem schriftl. Arbeitsvertrag die Überstundenentschädigung im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart werden.		Fr. 6'750.-	Fr. 37.09	Fr. 35.71	Fr. 34.62	
<b>13. Monatslohn</b>		<b>13. Monatslohn in %</b>				
Voller Anspruch des Mitarbeiters auf einen 13. Monatslohn ab Beginn der Anstellungsdauer (sofern die Probezeit bestanden wird)			8,33 %	8,33%	8,33%	

\* Stundenlöhne ohne Zuschläge für Ferien-, Feiertage und 13. Monatslohn.